



Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASGK-10001/0303-I/A/4/2018**

Wien, 27.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 958 /J der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Rendi-Wagner, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Frage 1:**

Das Regierungsprogramm 2017 – 2022 sieht für die Gastronomie Nichtraucherschutzbestimmungen in Anlehnung an das „Berliner Modell“ vor<sup>1</sup>, insbesondere durch verpflichtende Kennzeichnung für Raucher- bzw. Nichtraucher- bzw. gemischte Lokale und besonderen Schutz für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren sowie Verschärfungen des Jugendschutzes vor.

Umfassende Kennzeichnungsverpflichtungen für Räume öffentlicher Orte sind in § 13b Tabak- und Nichtsraucherinnen bzw. Nichtsraucherschutzgesetz (TNRSG) sowie darüber hinausgehende Vorschriften für Gastronomiebetriebe in der Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung gesetzlich verankert. Eine Verordnung zur Regelung der Beschäftigung von jugendlichen Auszubildenden und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Raucherbereichen befindet sich derzeit in Erarbeitung.

- a. Von der Einführung einer „Raucherabgabe“ wurde Abstand genommen.
- b. Jugendschutz fällt in den Kompetenzbereich der Länder; an einer Novellierung der jeweiligen Gesetze wird derzeit dort gearbeitet. Ob darin auch Betretungsverbote für Raucherbereiche für unter 18-Jährige enthalten sein werden, ist Angelegenheit der Regelungszuständigkeit der Länder.

---

<sup>1</sup> Regierungsprogramm 2017 – 2022 „Zusammen. Für unser Österreich“, Seite 166

- c. Der Gesetzgeber hat in der TNRSG-Novelle BGBl. I Nr. 13/2018 beschlossen, die schon bisher geltenden Sonderregelungen für die Gastronomie (§ 13a) einschließlich der darin enthaltenen Restriktionen beizubehalten. Dies bedeutet Wahlfreiheit für Betriebe unter 50 m<sup>2</sup> Verabreichungsfläche bzw. in Sonderfällen bis zu 80 m<sup>2</sup> (falls eine bauliche Abtrennung aufgrund behördlicher Entscheidungen nicht möglich ist).  
Die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Größe der Lokale sind somit ohnedies strenger als im Berliner Modell vorgesehen, bei denen Lokale mit bis zu 75 m<sup>2</sup> als Raucherlokale geführt werden können.

### **Fragen 2 und 3:**

Nach dem TNRSG dürfen Jugendliche in Raucherräumen in der Gastronomie beschäftigt werden, wenn dies im Kollektivvertrag vorgesehen ist und die Beschäftigung überwiegend in den Nichtraucheräumen erfolgt. Überwiegend heißt bei einem Arbeitstag von acht Stunden: mehr als vier Stunden. Jugendliche dürfen somit derzeit knapp unter vier Stunden im Raucherbereich arbeiten. Im Sinn der Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 15 TNRSG soll nun in der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) die Beschäftigung im Raucherbereich auf eine Stunde pro Arbeitstag beschränkt werden. Das bedeutet eine Reduktion der zulässigen Einsatzzeit im Raucherbereich um 75 %. Die Novelle soll noch heuer in Kraft treten.

### **Frage 4:**

Meinem Ministerium, in dessen Kompetenzbereich auch fachliche Fragen von Tabak- und verwandten Erzeugnissen fallen, ist mit den maßgeblichen wissenschaftlichen Publikationen vertraut.

Die Ergebnisse der jüngst in Österreich publizierten Studien „Gesundheitsfolgenabschätzung zur Änderung des Nichtraucherschutz in der Gastronomie mit erweitertem Jugendschutz; Ergebnisbericht“ vom April 2018 bzw. der Forschungsbericht „Nichtraucherschutz in der Gastronomie: Werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten“ vom Februar 2018 sind im Detail unter

[http://www.vivid.at/uploads/Tabak/Gesundheitsfolgenabsch%C3%A4tzung\\_Tabak\\_Rauchverbot\\_TNRSG\\_2018.pdf](http://www.vivid.at/uploads/Tabak/Gesundheitsfolgenabsch%C3%A4tzung_Tabak_Rauchverbot_TNRSG_2018.pdf) bzw.

[http://www.innenraumanalytik.at/nichtraucherschutz\\_gastronomie\\_2018.pdf](http://www.innenraumanalytik.at/nichtraucherschutz_gastronomie_2018.pdf) verfügbar.

### **Frage 5:**

- a. Proaktive behördliche Überprüfungen der Rauchverbote sind im TNRSG nicht normiert; auch besteht keine Verpflichtung für allenfalls kontrollierende Behörden, eine diesbezügliche Meldung an das BMASGK zu tätigen, sodass auch keine systematische Erfassung dazu erfolgt.

Dem BMASGK sind halbjährlich von den Ämtern der Landesregierungen Angaben zu bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden eingegangenen und bearbeiteten Anzei-

gen gemäß TNRSG zu melden, die jedoch nicht nach Anzeigenlegern (Private oder behördliche Organe) aufgeschlüsselt sind.

Seit Mai 2018 besteht gemäß § 14a TNRSG überdies für Aufsichtsorgane gemäß §§ 24 ff Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und Organe der zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden die Pflicht, offensichtliche Verstöße gegen das Rauchverbot, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben festgestellt werden, den das TNRSG vollziehenden Behörden zur Kenntnis zu bringen. Eine systematische Erfassung dazu erfolgt nicht.

- b. Im Jahr 2015, 2016 und 2017 wurden bei den österreichischen Bezirksverwaltungsbehörden folgende Anzeigen wegen Übertretungen der Rauchverbote des TNRSG erstattet, für 2018 liegen noch keine Datenmeldungen vor:

	2015	2016	2017
Wien	1.244	775	793
Niederösterreich	202	86	59
Burgenland	35	15	4
Oberösterreich	185	81	82
Salzburg	47	65	100
Steiermark	106	42	37
Tirol	91	43	32
Vorarlberg	7	6	18
Kärnten	17	1	4
Gesamt	1.934	1.114	1.129

Hinzuweisen ist aber darauf, dass aus den Zahlen erfolgter Anzeigen keine Rückschlüsse auf tatsächlich erfolgte Übertretungen gezogen werden können. So kann beispielsweise in der Anzeige mehr als eine Übertretung behauptet werden. Hinzu kommt, dass die über den Jahreswechsel hinausgehende Verfahrensdauer einer Zuordnung von Anzeige und Abschluss des Verfahrens zu einem bestimmten Kalenderjahr entgegensteht.

### Fragen 6, 7 und 9:

Im Sinne des umfassenden Suchtverständnisses der 2016 vom Ministerrat beschlossenen und veröffentlichten Österreichischen Suchtpräventionsstrategie (Strategie für eine kohärente Präventions- und Suchtpolitik) sind suchtpreventive Maßnahmen integrativer Bestandteil einer umfassenden Gesundheitsförderung, deren Ziele u. a. auch in der österreichischen Gesundheitsförderungsstrategie und den Gesundheitszielen abgebildet sind.

Die im Rahmen der Österreichischen Gesundheitsförderungsstrategie (<https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/4/1/4/CH1099/CMS1401709162004/gesundheitsfoerederungsstrategie.pdf>) intendierten Maßnahmen beinhalten nicht nur substanzspezifische Ansätze, sondern ein weiterreichendes Verständnis im Sinne von Health in All Policies, welches in Bezug auf Tabak- und verwandte Erzeugnisse insbesondere in den Bereichen gesunde Schulen, gesunde Lebenswelten und gesunde Lebensstile von

Jugendlichen und Menschen im erwerbsfähigen Alter, sowie Gesundheitskompetenz von Jugendlichen, Menschen im erwerbsfähigen Alter und älteren Menschen verfolgt wird. Darüber hinaus unterstützt das BMASGK grundsätzlich von den Fachstellen der Bundesländer erarbeitete Konzepte, wie z. B. das Präventionsprogramm „PLUS“, das auch im Rahmen der Tabakpräventionsinitiative „YOLO“ zum Einsatz kommt.

Der Prävention des Konsums von Tabak- und verwandten Erzeugnissen speziell bei jungen Menschen wird durch das ab Jänner 2019 in Kraft tretende Verkaufsverbot dieser Produkte an unter 18-Jährige, durch das Rauchverbot in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in privat genützten geschlossenen Fahrzeugen, von welchem neben dem direkten Schutz vor Passivrauch auch ein bewussteinbildender Effekt erwartet wird, wie ebenso vom Rauchverbot auf Freiflächen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Rauchverbot in Vereinsräumen, in denen Vereinstätigkeiten in Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen ausgeübt werden, sowie durch die Fortführung der Kampagne „YOLO – Leb dein Leben ohne Rauch“ Rechnung getragen.

#### **Frage 8:**

Mit Mai 2018 ist ein Rauchverbot in allen der Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen und Getränken dienenden Räumen außerhalb der Gastronomie, ein Rauchverbot in Mehrzweckhallen und -räumen (insb. Festzelten), in Vereinsräumlichkeiten, in denen Veranstaltungen abgehalten werden oder in denen Vereinstätigkeiten in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen ausgeübt werden, ein Rauchverbot in privat genützten geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen, ein absolutes Rauchverbot in allen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung sowie in Trafiken, die Postpartner sind, eingeführt worden.

Für alle weiteren Räume öffentlicher Orte (ausgenommen Gastronomie) wurde die Möglichkeit, das Rauchen in abgeschlossenen Raucherräumen zu gestatten, insofern eingeschränkt, als nunmehr nur noch Nebenräume als Raucherräume dienen dürfen.

Darüber hinaus sind seit 1. Mai 2018 Verstöße gegen die gesetzlichen Nichtraucherschutzbestimmungen, die von Aufsichtsorganen gemäß §§ 24ff Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und von Organen der Vollziehung der gewerblichen Vorschriften im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben wahrgenommen werden, aktiv den für die Vollziehung des TNRSZG zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

**Frage 10:**

Für 2018 und 2019 sind je EUR 80.000,-- für die Prävention im Bereich Tabak- und verwandte Erzeugnisse bzw. Alkohol vorgesehen.

Für 2020 liegt noch kein Bundesfinanzgesetz vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

